



An den Grossen Rat

20.5393.03

ED/P205393

Basel, 19. April 2023

Regierungsratsbeschluss vom 18. April 2023

## Anzug Raoul I. Furlano und Konsorten betreffend Anerkennung eines Status «Careleaver» durch Amtsstellen des Kantons

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. April 2020 vom Schreiben 20.5393.02 Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – die nachstehende Motion Raoul I. Furlano und Konsorten dem Regierungsrat als Anzug zum Bericht überwiesen:

«Junge Leute, die in Heimen oder in Pflegefamilien aufgewachsen sind, werden in der Phase ihres Lebens, die den Übergang in die Eigenverantwortlichkeit bildet, als „Careleaver“ bezeichnet. Oft sind sie dann mit Problemen konfrontiert, die sie allein nicht oder nur mit Mühe lösen können.

Es gibt für die Betroffenen auch systembedingte Probleme, die von der Politik angegangen werden müssen. So müssen in Gesuchsformularen für staatliche Unterstützungsleistungen regelmässig Angaben zur Situation der Eltern gemacht werden. Aus Sicht der Gemeinwesen ist das nachvollziehbar. Da aber Eltern oft nicht willens oder nicht fähig sind, die verlangten Angaben zu liefern, ergeben sich für die jungen Leute grosse Schwierigkeiten und Zeitverzögerungen, wenn die Amtsstellen darauf bestehen, von ihnen entsprechende Angaben zu erhalten, beispielsweise bei Gesuchen für Ausbildungsbeiträge.

Zurzeit entsteht unter der Bezeichnung „Care Leaver Netzwerk Region Basel“ eine private Organisation, in der Betroffene federführend mitwirken. Sie wollen aus den eigenen Erfahrungen private Beratungs- und Unterstützungsleistungen anbieten. Diese Initiative der jungen Leute gilt es zu unterstützen. Die Christoph Merian Stiftung hilft mit, die erforderlichen Strukturen zu schaffen. Die verschiedenen Probleme, denen die Betroffenen in dieser Lebensphase begegnen, können in Zusammenarbeit mit dem Staat gezielt gelöst werden.

Ein Hauptanliegen ist die Anerkennung des Status als „Careleaver“. Pflegefamilien und Heime kennen die Situation der Betroffenen, die aus deren Obhut entlassen werden. Sie könnten gegenüber allen Amtsstellen, welche üblicherweise Angaben zur Situation der Eltern einfordern bestätigen, dass es nicht möglich oder mit Blick auf finanzielle Mitbeteiligung der Eltern sinnlos ist, entsprechende Angaben von den Betroffenen zu verlangen.

Weiter problematisch ist die Tatsache, dass Schulden, für deren Entstehung die Eltern verantwortlich sind wie zum Beispiel nicht bezahlte Krankenkassenprämien für die Kinder, bei Erreichen der Volljährigkeit auf die jungen Leute übergehen. Auch wenn dieser Zustand auf Bundesebene geändert werden soll, verursacht er heute grosse Schwierigkeiten.

Die aufgeführten und weiteren Erschwernisse, denen Careleaver begegnen, müssen angegangen werden. Eine Verbesserung der Situation ist nötig, wir müssen dafür sorgen, dass der Einstieg in ein selbstbestimmtes Leben nicht erschwert wird.

Aus diesen Gründen bitten die Unterzeichneten den Regierungsrat, alle einschlägigen Gesetze und Verordnungen zu ändern, indem ein Status „Careleaver“ geschaffen wird, der die Betroffenen davon befreit, die Eltern für Anträge und andere Rechtsgeschäfte einzubeziehen.

Raoul I. Furlano, Michael Hug, Heiner Vischer, Thomas Müry, Catherine Alioth, Lydia Isler-Christ, Jeremy Stephenson, Daniel Hettich, Thomas Strahm, André Auderset, Oliver Battaglia, Michael Koechlin»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## 1. Ausgangslage

Der vorliegende Vorstoss Raoul I. Furlano und Konsorten fordert, die einschlägigen Rechtsgrundlagen zu ändern, indem ein Status «Care Leaver» geschaffen wird. Der Status «Care Leaver» soll die betroffenen Personen davon befreien, die Eltern bei der Beantragung von Sozialleistungen und anderen Rechtsgeschäften einzubeziehen.

In seiner Stellungnahme vom 10. März 2022 beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Motion in einen Anzug umzuwandeln. In Anerkennung der besonderen Herausforderungen für Care Leaver soll geprüft werden, inwiefern allfällige Hürden für Care Leaver abgebaut werden können. Eine Änderung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen erscheint dem Regierungsrat jedoch nicht zweckmässig. Einerseits gibt es bundesrechtliche Regelungen im Zivil- oder Ausländerrecht, die nicht in der Kompetenz des Kantons liegen. Andererseits scheint es weniger die Anwendbarkeit rechtlicher Systeme auf natürliche Personen zu sein, sondern die Verwaltungspraxis, an denen sich Care Leaver stossen.

In der Folge wurden im Austausch mit dem Care Leaver Netzwerk der Region Basel die zentralen Anliegen geklärt und konkrete Bereiche im kantonalen Kompetenzbereich identifiziert, in welchen zur Unterstützung von Care Leavern Handlungsbedarf besteht. Mit vorliegendem Bericht wird dem Grossen Rat über die vorgenommenen und geplanten Anpassungen berichtet.

### 1.1 Care Leaver

Als Care Leaver werden junge Erwachsene bezeichnet, die einen Teil ihres Lebens in der stationären Kinder- und Jugendhilfe – in einem Heim oder einer Pflegefamilie – verbracht haben und sich im Übergang in ein eigenständiges Leben befinden. Sie stehen kurz vor Austritt aus stationären erzieherischen Hilfen oder sind bereits ausgezogen. In der Regel verlassen Care Leaver das Heim oder die Pflegefamilie altersbedingt. Care Leaver werden in den Heimen und Pflegefamilien auf eine eigenständige Lebensführung vorbereitet. Dieser Übergang in ein selbstständiges Leben erfolgt bei Care Leavern oftmals unter komplexen Bedingungen. So sind Care Leaver meist besonders stark mit existentiellen und lebenspraktischen Fragestellungen konfrontiert (u.a. in Bezug auf Finanzen, Wohnen, Ausbildung und/oder Erwerbsarbeit).

### 1.2 Herausforderungen

Mit Beginn der Volljährigkeit endet grundsätzlich die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Stadt. Gemäss Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) vom 10. Dezember 2014 können jedoch Leistungen der Jugendhilfe bis zum vollendeten 25. Altersjahr gewährt werden (§ 11 KJG). Voraussetzung hierfür ist, dass die entsprechenden Massnahmen vor Erreichen der Volljährigkeit begonnen haben. Nach Austritt aus dem Heim oder der Pflegefamilie erproben die jungen Erwachsenen in der Regel erst einmal ihre neue Selbstständigkeit. Oftmals erkennen die jungen Erwachsenen erst nach einer gewissen Zeit, dass sie im Übergang in eine selbstständige Lebensführung Beratung und Unterstützung benötigen.

Die Regelung persönlicher Angelegenheiten setzt bei Care Leavern oftmals den Kontakt zu Behörden und die Beantragung staatlicher Leistungen voraus. Bei der Beantragung von staatlichen Leis-

tungen oder anderen Rechtsgeschäften sind in einzelnen Fällen auch nach Beginn der Volljährigkeit Angaben oder ein Einbezug der leiblichen Eltern erforderlich. Nach Art. 277 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 bleiben die Eltern bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung gegenüber ihren Kindern soweit zumutbar unterhaltspflichtig. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern sind folglich bei der Bemessung von Sozialleistungen für junge Erwachsene in Ausbildung zu berücksichtigen. Betroffen sind insbesondere Stipendien, Ausbildungsdarlehen, Krankenkassen-Prämienverbilligungen, Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und Sozialhilfeleistungen. Weitere Leistungen, wie beispielsweise die erleichterte Einbürgerung der dritten Ausländergeneration nach Art. 24a des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG) vom 20. Juni 2014, erfordern ebenfalls Angaben der Eltern. Der Einbezug der Eltern kann für Care Leaver eine grosse Hürde darstellen, wenn sich die Beziehung zu den Eltern oder deren Mitwirkung schwierig gestaltet.

In Bezug auf diese administrativen Hürden bei der Beantragung von Sozialleistungen und anderen Rechtsgeschäften wurden die relevanten kantonalen Stellen konsultiert. Die Stellungnahmen zeigen, dass die Mitarbeitenden von Gesetzes wegen verpflichtet sind, die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen nach geltendem Bundesrecht zu prüfen. Eine Ausnahme zugunsten von Care Leavern ist folglich nicht möglich und mit dem Prinzip der Gleichbehandlung nicht vereinbar. Bisher konnten die Mitarbeitenden der Stellen jedoch in vielen Fällen gemeinsam mit den Care Leavern einfache und pragmatische Lösungen im Einzelfall finden.

## **2. Bestehende Massnahmen zur Unterstützung von Care Leavern**

Im Kanton Basel-Stadt wurden zur Unterstützung von Care Leavern folgende Massnahmen eingeführt und weiterentwickelt:

### **2.1 Gewährung von Darlehen und Härtefallbewilligung von Stipendien durch die Kommission für Ausbildungsbeiträge**

Im Kanton Basel-Stadt besteht eine gesetzliche Grundlage für eine Stipendienberechnung ohne Einbezug der Eltern. Gemäss § 8 Abs. 5 des Gesetzes betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 kann die Kommission für Ausbildungsbeiträge in «Härtefällen» Stipendien bewilligen. Im Mai 2020 verabschiedete die regierungsrätliche Kommission für Ausbildungsbeiträge eine Änderung der Richtlinien (Nummer 4). Diese sieht vor, dass das Amt für Ausbildungsbeiträge Darlehen in Ergänzung zu Stipendien gewähren kann, wenn plausible Gründe vorliegen, weshalb errechnete Elternbeiträge oder Alimente nicht eingebracht werden können. In solchen Fällen können Darlehen auch gesprochen werden, wenn rechnerisch kein Stipendienanspruch besteht.

### **2.2 Nachbetreuung im Anschluss an eine stationäre Unterbringung**

Die Nachbetreuung ist ein weiterführendes Angebot einer vorangehenden stationären Unterbringung. Im Sinne einer Übergangsbegleitung soll durch eine regelmässige sozialpädagogische Beratung und Betreuung die Nachhaltigkeit der vorangegangenen stationären Unterbringung gewährleistet werden. Dadurch kann es Care Leavern besser gelingen, die erreichten Entwicklungsfortschritte zu bewahren und die Herausforderungen auf dem Weg in die Selbstständigkeit zu meistern.

Seit 2021 kann die Nachbetreuung im Anschluss an eine stationäre Unterbringung in einem Heim durch den Kinder- und Jugenddienst indiziert werden. Die Nachbetreuung wurde jedoch bereits vorher von einzelnen Heimen angeboten. Aktuell bieten sieben Heime die Leistung an. Voraussetzung ist, dass das Heim über ein Konzept zur Nachbetreuung verfügt. Die Dauer der Nachbetreuung hängt von der Indikation und Zielsetzung ab und ist auf zwölf Monate begrenzt. Die Leistung wird im Abschlussgespräch bei Austritt aus dem Heim indiziert.

Die Leistung Nachbetreuung im Anschluss an eine ausserfamiliäre Unterbringung wird kontinuierlich ausgebaut. Ein besonderer Fokus liegt aktuell auf der Nachbetreuung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die aus einer Pflegefamilie austreten.

### **3. Neue Massnahmen zur Unterstützung von Care Leavern**

Der Systemübergang nach Austritt aus dem Heim oder der Pflegefamilie soll mit weiteren Massnahmen ergänzt werden. Ziel ist es, Care Leaver im Übergang nachhaltig zu unterstützen, damit eine selbstständige Lebensführung gelingen kann.

#### **3.1 Beratung und Begleitung von Care Leavern**

##### **3.1.1 Massnahme 1: Nachbetreuung mit Gutscheinsystem**

Jugendliche ab 16 Jahren und junge Erwachsene, die aus einem Heim oder einer Pflegefamilie austreten und keine weitere sozialpädagogische Begleitung, Betreuung und Beratung im Anschluss an die ausserfamiliäre Unterbringung in Anspruch nehmen möchten oder die individuell indizierte Nachbetreuung beendet haben, erhalten neu in der Austrittsphase einen Gutschein für die Nachbetreuung. Bei Unterstützungsbedarf können Care Leaver diese Leistung selbstständig beziehen, indem sie sich direkt bei einer Institution, welche Nachbetreuung anbietet, melden. In der Regel handelt es sich dabei um die Institution, in welcher die Jugendlichen und jungen Erwachsenen früher ausserfamiliär gelebt haben. Eine erneute Indikation durch den Kinder- und Jugenddienst ist nicht notwendig. Der Gutschein berechtigt zur Inanspruchnahme der Leistung Nachbetreuung im Umfang von 30 Stunden. Die Leistung kann während drei Jahren nach Austritt und längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr bezogen werden. Die Nachbetreuung erfolgt in der Regel im persönlichen Kontakt und wird dokumentiert. Die Massnahme ist aktuell in Vorbereitung und wird spätestens per 1. Januar 2024 umgesetzt.

##### **3.1.2 Massnahme 2: Beratung durch Jugendberatung JuAr**

Die Jugendberatung des Vereins JuAr Basel bietet niederschwellige psychosoziale Beratung, Begleitung und Unterstützung für Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 12 bis 25 Jahren an. Für das Angebot der Jugendberatung richtet der Kanton Basel-Stadt Finanzhilfen an den Verein JuAr Basel aus. Im Fokus steht dabei die Bewältigung von altersspezifischen Frage- und Problemstellungen. Im Ratschlag betreffend Staatsbeiträge an den Verein für Kinderbetreuung Basel für die Elternberatung, an den Verein Familien-, Paar- und Erziehungsberatung fabe und an den Verein Jugendarbeit Basel für die Jugendberatung für die Jahre 2023 bis 2026 (P220677) vom 18. Oktober 2022 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die bestehenden Finanzhilfen für die Jugendberatung um rund 80'000 Franken pro Jahr zu erhöhen. Neu soll der Verein JuAr gezielt Beratungsleistungen für Care Leaver anbieten. Auch junge Erwachsene, die Leistungen der Sozialhilfe erhalten, sollen neu das Beratungsangebot von JuAr Basel nutzen können. Die zusätzlichen Mittel erfüllen somit auch die Forderungen der Motion Oliver Bolliger und Konsorten betreffend freien Zugang für alle zur Jugendberatung der JuAr (P225117).

In diesem Zusammenhang ist ferner auf den sich in Vorbereitung befindenden Ratschlag betreffend Umsetzung des Legislaturziels 2, Massnahme 11 «Freiwillige Begleitung» zur Schaffung eines Angebots zur Befähigung von vulnerablen Personen im notwendigen administrativen und finanziellen Bereich zu verweisen. Zur Zielgruppe gehören neben Care Leavern volljährige bzw. ehemalige unbegleitete minderjährige Asylsuchende, Personen mit psychischen Belastungen, IV-Bezügerinnen und -Bezüger, Working Poor usw. Betroffene Personen sollen neu während eines Jahres intensiv begleitet und darin befähigt werden, ihre administrativen und finanziellen Angelegenheiten selbstständig bzw. ohne staatliche Beistandschaft erledigen zu können. Das Angebot soll die aufsuchende Hilfe in finanziellen Angelegenheiten beinhalten und im Bedarfsfall eine freiwillige Vertretung, insbesondere eine Renten- und Einkommensverwaltung, sicherstellen. Das Angebot kann

demnach als wertvolle Ergänzung der Massnahmen, die in Umsetzung des vorliegenden Anzugs Raoul I. Furlano und Konsorten ergriffen werden, angesehen werden.

### 3.2 Erleichterungen in der kantonalen Verwaltungspraxis

Die Beantragung von Leistungen ist für Care Leaver oftmals herausfordernd und belastend. Jedoch müssen zum Schutz der Rechtsgleichheit «Automatismen» bei der Beantragung staatlicher Leistungen vermieden und der Einzelfall geprüft werden.

#### 3.2.1 Massnahme 3: Bestätigung «Care Leaver» durch Kinder- und Jugenddienst

Der Austritt aus einer stationären Unterbringung wird zukünftig durch den Kinder- und Jugenddienst bestätigt. Die Bestätigung hält zum Zeitpunkt des Austritts fest, ob für die stationäre Unterbringung Elternbeiträge entrichtet wurden und ob ein Kontakt zwischen Care Leaver und Eltern(teil) bestand oder ob dieser abgebrochen war. Die Bestätigung des Austritts nach einer stationären Unterbringung entbindet die kantonalen Amtsstellen jedoch nicht von ihrer gesetzesmässigen Verpflichtung, die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen nach geltendem Recht zu prüfen. Die Bestätigung kann jedoch Anträgen (u.a. zuhanden Stiftungen und privaten Organisationen) beigelegt werden, um den Austritt aus einer stationären Hilfe amtlich zu bestätigen. Für die Bewilligung von Stipendien durch die Kommission für Ausbildungsbeiträge in «Härtefällen» stellt die Bestätigung eine wertvolle Entscheidungshilfe dar. Darüber hinaus kann die Bestätigung eine Sensibilisierung für die Lebenssituation von Care Leavern unterstützen und Abklärungen mit Dritten durch die Koordination des Care Leaver Netzwerks Region Basel erleichtern. Die Bestätigung des Austritts aus einer stationären Unterbringung wird durch den Kinder- und Jugenddienst ab Sommer 2023 ausgestellt werden.

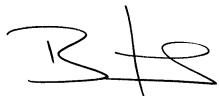
## 4. Finanzielle Auswirkungen

Das Erziehungsdepartement rechnet mit Ausgaben in der Höhe von insgesamt 110'000 Franken pro Jahr. Im Rahmen der Finanzhilfen an den Verein JuAr 2023 bis 2026 sind für spezifische Beratungsleistungen für Care Leaver rund 60'000 Franken pro Jahr eingestellt. Für die Nachbetreuung im Gutscheinsystem wird von Kosten in der Höhe von 50'000 Franken pro Jahr ausgegangen. Alle Massnahmen werden über das laufende Budget finanziert.

## 5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Raoul I. Furlano und Konsorten betreffend Anerkennung eines Status «Careleaver» durch Amtsstellen des Kantons abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin